

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung möge beschließen, dem Kreisausschuss folgenden Beschluss vorzuschlagen.

Den Anregungen des Herrn Müller wird nicht gefolgt.

Begründung: Teilweise widersprechen die Anregungen den gesetzlichen Bestimmungen des SGB II. Zudem handelt es sich bei der Umsetzung des Gesetzes um ein Geschäft der laufenden Verwaltung und liegt damit in deren Zuständigkeit.